

Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Technisches Design der Technischen Hochschule Ingolstadt

vom 11.02.2019

Aufgrund von Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK (BayHSchG) und §§ 32 Abs. 2, 19 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007, GVBl S. 731, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung zur Eignungsprüfung:

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Technisches Design an der Technischen Hochschule Ingolstadt setzt gemäß § 3a der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Technisches Design über die in der jeweils gültigen Fassung der SPO aufgeführten Voraussetzungen hinaus den Nachweis der entsprechenden Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.
- (2) In dem Eignungsprüfungsverfahren soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation eine individuelle Begabung und Eignung für die Absolvierung des Bachelorstudiengangs Technisches Design besitzt, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt.

§ 2

Auswahlkommission

Das Eignungsprüfungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus mindestens drei vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau bestellten Professorinnen oder Professoren zusammensetzt.

§ 3

Verfahren zur Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsprüfung wird einmal jährlich für das Wintersemester durch die Auswahlkommission durchgeführt. Das Eignungsprüfungsverfahren gliedert sich in eine Vorauswahl und eine praktische und mündliche Prüfung.
- (2) Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind jeweils eigene Arbeiten vorzulegen, die bei positiver Bewertung die Voraussetzung zur Einladung zur praktischen Prüfung bilden. Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden.
- (3) Die praktische und mündliche Prüfung erfolgt in Form einer Eignungsprüfung an einem Tag.
- (4) Der Studienzulassungsantrag für ein Wintersemester muss mit den vom Studienamt zur Verfügung gestellten Anmeldeunterlagen und den Arbeitsproben und in dem von diesem vorgegebenen Modus im Zeitraum vom 02. Mai bis 15. Juni des betreffenden Jahres bei der Technischen Hochschule Ingolstadt gestellt werden. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bewerbungszeit möglich.
- (5) Der Termin für die Eignungsprüfung wird ab 02. Mai auf der Website der Hochschule bekannt gegeben. Die Einladung wird im Onlineportal zum Download bereitgestellt. Die Niederschrift des Ergebnisses zur Eignungsprüfung wird online zum Download bereitgestellt. Zur praktischen Prüfung ist ein amtliches Ausweisdokument mitzubringen.

- (6) Bei Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften finden die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4

Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich gemäß § 3 Abs. 4 für die Studienzulassung ordnungsgemäß beworben haben und die allgemeinen Qualifikationsbedingungen nach BayHSchG in Verbindung mit der QualV für die Studienaufnahme in einem Fachhochschulstudiengang grundsätzlich erfüllen, werden zur Eignungsprüfung zugelassen. Der Nachweis der Qualifikationsbedingungen kann analog § 26 Abs. 2 BayHZV bis zum 27.07. nachgereicht werden.
- (2) Die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) zum Nachteilsausgleich finden in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsprüfungsverfahrens

- (1) Für die Vorauswahl sind von den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens 15 Arbeiten vorzulegen. Es können für die Vorauswahl Zeichnungen, Malereien, Druckgrafiken, Form-, Farb- und Objektstudien, Fotografien und digitale Bildbearbeitungen eingereicht werden. Plastische Arbeiten sind in Form von Fotografien einzureichen. Die Arbeiten werden nach Konzeptidee (max. 25 zu erzielende Punkte) und Qualität (max. 25 zu erzielende Punkte) bewertet. Insgesamt sind so max. 50 Punkte zu erzielen. Für die Zulassung zur praktischen Prüfung sind mindestens 25 Punkte erforderlich.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer in Klausur zu fertigenden bildnerischen Prüfungsarbeit für den Studiengang Technisches Design, deren Thema von der Auswahlkommission gestellt wird. Die Dauer der Eignungsprüfung beträgt für alle Prüfungsteilnehmer bis zu 8 Stunden. Die Eignungsprüfung wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn aufgrund der erzielten Prüfungsleistung zu erwarten ist, dass der Bewerber das Studium erfolgreich absolvieren wird. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen, das etwa zehn Minuten dauert. Die mündliche Prüfung wird mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn aufgrund der erzielten Prüfungsleistung der Prüfungsteilnehmer Grundkenntnisse im Bereich der Gestaltung technischer Produkte nachweist, oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, wenn aufgrund der erzielten Prüfungsleistung dieser Nachweis nicht erbracht wird.
- (3) Die Bewertung der Aufgaben und des Gesprächs erfolgt durch jeweils zwei Prüfer bzw. Prüferinnen der Fakultät mittels einer Punkteskala. Diese beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden durch die Auswahlkommission gemäß § 2 bestellt. Die Kriterien werden wie folgt jeweils durch jeden der beiden Prüfer bewertet:
- Künstlerisch-kreativer Teil:
0 bis maximal 25 Punkte
 - Rational-kognitiver Teil:
0 bis maximal 25 Punkte
- Beide Prüfer bewerten unabhängig voneinander die erbrachten Leistungen. Aus den Ergebnissen wird ein Mittelwert gebildet.
- (4) Voraussetzung für das Bestehen des Eignungsprüfungsverfahrens ist das Erreichen von 50 % der maximal möglichen Punktzahl, also 50 von maximal 100 Punkten.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsprüfungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsprüfung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, sowie die Bewertungen nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens wird zum Download über die Onlineplattform des Studienamtes zur Verfügung gestellt.

§ 8 Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung

- (1) Die Feststellung der Eignung gilt nur für den dem Eignungsprüfungsverfahren folgenden Immatrikulationstermin.
- (2) Ein Rücktritt von der Eignungsprüfung, die bereits angetreten wurde, hat einen negativen Bescheid zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus einem von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Grund. Die Eignungsprüfung gilt mit der Stellung der ersten Prüfungsaufgabe als angetreten.
- (3) Ein erfolgloses Eignungsprüfungsverfahren kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 In-Kraft-Treten, Ergänzende Bestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 11.02.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt.

Ingolstadt den 12.09.2019

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 16.09.2019 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.09.2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16.09.2019.